

# **Neuregelung von Zuständigkeiten im Strassen-, Umwelt- und Gewässerschutzrecht**

*Informationsveranstaltungen VLG-BUWD*

*6. November 2017 in Emmenbrücke*

*14. November 2017 in Sursee*

*Susanne Bäurle-Widmer, Stv. Departementssekretärin*

# Ausgangslage und Gründe für die Neuregelung

- Auslöser: Aufgaben- und Finanzreform 2018 und Organisationsentwicklung 2017
- Ziel: Stärkung der Gemeindeautonomie und Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips
- zudem: kleinere pendente Gesetzgebungsprojekte im Umweltrecht

# Fünf von der Neuregelung betroffene Bereiche

- Genehmigung von kommunalen Reglementen
- Genehmigung von Statuten von Privatstrassengenossenschaften
- Genehmigung für kommunale Kanalisationsprojekte
- Betriebsbewilligung für Deponien, Abfallanlagen und Materialabbaustellen
- Neuregelung bei ABC-Ereignissen

# Genehmigung von kommunalen Reglementen

- heute: Strassen-, Gebühren-, Parkplatz-, Siedlungsentwässerungs- und Abfallreglemente müssen vom Regierungsrat genehmigt werden
- widerspricht Subsidiaritätsprinzip und Gemeindeautonomie
- bundesrechtlich nicht vorgeschrieben
- neu: Verzicht auf eine Genehmigung dieser Reglemente
- neu: freiwillige (kostenpflichtige) Vorprüfung durch BUWD
- wie bisher: kantonale Musterreglemente vorhanden

# Genehmigung Statuten von Privatstrassengenossenschaften

- heute: Vorprüfung und Genehmigung durch BUWD
- widerspricht § 58 Absatz 2 Strassengesetz, wonach die hoheitlichen Befugnisse bei Privatstrassen der Gemeinde zustehen
- neu: Vorprüfung und Genehmigung durch Gemeinde
- Häufigkeit: ca. 1-2 Statuten pro Gemeinde pro Jahr
- wie bisher: kantonale Musterstatuten verfügbar

# Genehmigung von Kanalisationsprojekten

Kategorie Anlage	Zuständige Behörde für Genehmigung	Gesetzliche Grundlage	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abwasserreinigungsanlagen</li> <li>- Regenbecken (Spezialbauwerke)</li> <li>- Verbandsleitungen</li> </ul>	Dienststelle uwe	§ 20 Abs. 2a EGGSchG i.V.m. § 31 Abs.1a KGSchV	In der Regel Anlagen, an welche mehr als eine Gemeinde angeschlossen wird (Anlagen von überkommunaler Bedeutung).
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kommunale Anlagen und Leitungen</li> <li>- Private Abwasserleitungen</li> </ul>	bisher: Dienststelle uwe (kann Gemeinden, die über die nötigen Voraussetzungen verfügen, diese Befugnis übertragen) ► <b>NEU: Gemeinde</b>	§ 20 Abs. 2b EGGSchG i.V.m. § 31 Abs.1b KGSchV	Anlagen von rein kommunaler Bedeutung
Hausanschlüsse	Gemeinde	§ 20 Abs. 2c EGGSchG i.V.m. § 31 Abs. 2 KGSchV	
Abwasseranlage, für deren Erstellung das Enteignungsrecht benötigt wird	Regierungsrat	§ 20 Abs. 3 EGGSchG	
Anordnung Sanierungen dieser Anlagen	Jene Behörde, die für Projektgenehmigung zuständig ist	§ 19 Abs. 2 EGGSchG i.V.m. § 31 Abs. 3 KGSchV	

# Betriebsbewilligungspflicht für Deponien und Abfallanlagen (1)

- heute: Betriebsbewilligung Kanton für
  - Abfallanlagen mit UVP-Pflicht
  - Deponien
  - Materialabbaustellen
- alle anderen Abfallanlagen: Betriebsbewilligung Gemeinde
- Ausgangslage: geändertes Bundesrecht (UVPV). In der Folge sind viele Abfallanlagen nicht mehr UVP-pflichtig, daher Gemeinde für Betriebsbewilligung zuständig.
- Problem: fehlendes Knowhow in Gemeinden

# Betriebsbewilligungspflicht für Deponien und Abfallanlagen (2)

- neu: Betriebsbewilligung Kanton für
  - Abfallanlagen, in denen > 100 t Abfall/Jahr entsorgt werden (Bagatell-Grenze)
  - Deponien
- neu: Betriebsbewilligung für Materialabbaustellen entfällt
- neu: Zuständigkeit Gemeinden entfällt
- neu: Betriebsbewilligung für höchstens 5 Jahre (Verlängerung möglich)
- Folge: Entlastung Gemeinden



# Neuregelung ABC-Ereignisse

- Überprüfung der gesetzlichen Grundlagen bei ABC-Ereignissen (Katastrophenschutz) zeigt geringen Anpassungsbedarf auf
- neu:
  - Einführung Überbegriff ABC-Wehren (für Strahlen-, Bio-, Chemie- und Ölwehr)
  - Regelung Zuständigkeit bei B-Ereignissen (z.B. Anthrax)
  - Vereinfachung und Anpassung gesetzliche Grundlagen in EGUSG und USV
- keine Auswirkungen auf Gemeinden

# Gesetzesänderungen per 1. Februar 2018

- Botschaft B 85 im Kantonsrat mit 108:0 Stimmen verabschiedet
- Gesetzesänderungen per 1. Februar 2018:
  - Strassengesetz (StrG, SRL 755)
  - Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EGUSG, SRL 700)
  - Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (EGGSchG, SRL 702)
  - Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB, SRL 200)

# Verordnungsänderungen per 1. Februar 2018

- Verordnungen, die aufgrund Neuregelung geringfügig angepasst werden müssen:
  - Umweltschutzverordnung (USV, SRL Nr. 701)
  - Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGSchV, SRL Nr. 703)
  - Verordnung über die Gebühren im Bereich des Umweltschutzes und des Gewässerschutzes (SRL Nr. 705)
  - Gebührentarifs und Kostenverordnung für die Staatsverwaltung (SRL Nr. 681)
- Inkraftsetzung mit Gesetzesänderungen

# Personelle und finanzielle Auswirkungen auf Gemeinden

- Da es sich ursprünglich um eine Massnahme aus der AFR18 handelt, sind die finanziellen Auswirkungen in der Globalbilanz anzurechnen
- Insgesamt geringfügige Entlastung sowohl bei Kanton als auch bei Gemeinden

## Weitere Informationen

- Botschaft B 85 vom 23. Mai 2017:  
[www.lu.ch/kr/parlamentsgeschäfte](http://www.lu.ch/kr/parlamentsgeschäfte)
- Mustervorlagen und Informationsschreiben  
des BUWD vom 5. Juli 2017:  
[www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd\\_projekte\\_themen](http://www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd_projekte_themen)

**HERZLICHEN DANK FÜR IHRE  
AUFMERKSAMKEIT**